

**Beschlussvorlage zur Ständigen Konferenz vom 14.12.2024
über die Änderung der Satzung (§§ 13, 31a (Streichung), 33)**

Das Präsidium empfiehlt der Ständige Konferenz vom 14.12.2024 die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ (s. o.).

Diese Änderungen treten mit dem Ende der Legislaturperiode in Kraft, somit mit dem Beginn des ordentlichen Verbandstages am 14.06.2025.

Die Änderungen/Ergänzungen sind durch **Rotdruck** bzw. Streichungen gekennzeichnet.

Satzung Fußball- und Leichtathletik- Verband Westfalen e.V.

Aktuelle im VR eingetragene Fassung vom 23.04.2022	Änderung - Neue Fassung
<p>§ 13 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.</p> <p>(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Finanzordnung;b) Fußballordnung;c) Leichtathletikordnung;d) Freizeit- und Gesundheitssportordnung;e) Jugendordnung der Fußballjugend;f) Ehrungsordnung;g) Geschäftsordnung;h) Gleichstellungsordnungi) Ordnung für gesellschaftliches Engagement. <p>Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.</p> <p>(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Präsidium mit Zustimmung der Ständigen Konferenz erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Den Fachausschüssen zu 2 b, c, d, e, dem</p>	<p>§ 13 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.</p> <p>(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Finanzordnung;b) Fußballordnung;c) Leichtathletikordnung;d) Freizeit- und Gesundheitssportordnung;e) Jugendordnung der Fußballjugend;f) Ehrungsordnung;g) Geschäftsordnung;h) Gleichstellungsordnungi) Ordnung für gesellschaftliches Engagement. <p>Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.</p> <p>(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Präsidium mit Zustimmung der Ständigen Konferenz erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Den Fachausschüssen zu 2 b, c, d, e, dem</p>

<p>Vizepräsidenten Finanzen zu 2 a, dem Verwaltungsrat zu 2 f, dem Präsidium zu 2 g, i, dem Vizepräsidenten Vereins- und Verbandsentwicklung zu 2 h obliegt hierbei eine fortlaufende Prüfung der jeweiligen Ordnung.</p>	<p>Vizepräsidenten Finanzen zu 2 a, dem Verwaltungsrat zu 2 f, dem Präsidium zu 2 g, i, dem Vizepräsidenten Vereins- und Verbandsentwicklung zu 2 h obliegt hierbei eine fortlaufende Prüfung der jeweiligen Ordnung.</p>
<p>§ 31 a Das gesellschaftliche Engagement des Verbandes</p> <p>Das gesellschaftliche Engagement des Verbandes wird geleitet nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung für gesellschaftliches Engagement.</p>	<p>§ 31 a</p> <p><i>wird gestrichen</i></p>
<p>§ 33 Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>(1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fußballausschuss b) Schiedsrichterausschuss c) Leichtathletikausschuss d) Jugendausschuss e) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung f) Ausschuss für gesellschaftliches Engagement <p>Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.</p>	<p>§ 33 Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>(1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fußballausschuss b) Schiedsrichterausschuss c) Leichtathletikausschuss d) Jugendausschuss e) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung f) Ausschuss für gesellschaftliches Engagement <p>Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.</p>



Beschlussvorlage zur Ständigen Konferenz vom 14.12.2024

über die Streichung der Ordnung für gesellschaftliches Engagement des FLVW

Das Präsidium empfiehlt der Ständige Konferenz vom 14.12.2024 die Beschlussfassung über die ersatzlose Streichung der Ordnung für gesellschaftliches Engagement des FLVW.

Diese Änderung tritt mit dem Ende der Legislaturperiode in Kraft, somit mit dem Beginn des ordentlichen Verbandstages am 14.06.2025.